

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Firma
Hittel Formentechnik GmbH
Am Tucherschloss 8 in 91245 Simmelsdorf**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen der Hittel Formentechnik GmbH gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verbraucher sind von der Vertragsbeziehung ausgeschlossen.

(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Hittel Formentechnik GmbH ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zustimmt. Das gilt auch bei vorbehaltloser Leistungserbringung.

(3) Diese AGB gelten auch für künftige Verträge, ohne dass nochmals auf sie hingewiesen wird.

§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungsarten

(1) Vertragsgegenstand können sein: Konstruktionsleistungen (Erstellung von Konstruktionsunterlagen, CAD-Daten), Simulationsleistungen (u. a. Berechnungen/Simulationen auf Grundlage vom Kunden gelieferter Eingangsdaten), Programmierung von NC-Programmen sowie (optional) die Lieferung von Waren/Werkzeugen und digitale Leistungen (z. B. Datenlieferungen).

(2) Maßgeblich für Inhalt und Umfang der Leistungen sind das Angebot, die Auftragsbestätigung und etwaige Leistungsbeschreibungen/Pflichtenhefte in Textform.

(3) Bei digitalen Leistungen schuldet die Hittel Formentechnik GmbH die vertragsgemäße Bereitstellung der Daten im vereinbarten Format und die Funktionsfähigkeit entsprechend der vereinbarten Spezifikation zum Übergabezeitpunkt.

§ 3 Vertragsschluss, Textform, Vorrang von Individualabreden

(1) Angebote der Hittel Formentechnik GmbH sind freibleibend; ein Vertrag kommt erst durch Auftragsbestätigung in Textform oder konkludent durch Leistungserbringung zustande.

(2) Individuelle Abreden (einschließlich Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen) haben Vorrang vor diesen AGB; für den Nachweis wird mindestens Textform empfohlen.

(3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Kündigungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform.

§ 4 Mitwirkungspflicht des Kunden

(1) Der Kunde stellt sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Spezifikationen, CAD-/Bauteildaten, Materialkennwerte, Prozessparameter sowie sonstige Eingangsdaten vollständig, richtig, rechtzeitig und in dem vereinbarten Format zur Verfügung.

(2) Der Kunde benennt einen fachkundigen Projektverantwortlichen als zentralen Ansprechpartner, sorgt für erforderliche Freigaben, Prüf- und Validierungsschritte und gewährt erforderlichen Zugang zu Testumgebungen.

(3) Der Kunde gewährleistet, dass die überlassenen Unterlagen und Daten frei von Rechten Dritter sind bzw. über entsprechende Nutzungsrechte verfügt und hält die Hittel Formentechnik GmbH von Ansprüchen Dritter frei.

(4) Unterlässt oder verzögert der Kunde Mitwirkungen, verschieben sich Fristen angemessen; Mehraufwände sind gesondert zu vergüten.

§ 5 Simulationsleistungen – Charakter, Grenzen, Validierung

(1) Simulationen und Berechnungen basieren auf den gelieferten Eingangsdaten und vereinbarten Annahmen. Ergebnisse stellen modellhafte Annäherungen und Orientierungshilfen dar; sie sind keine Zusicherung konkreter Bauteil-, Prozess- oder Serienergebnisse.

(2) Aufgrund unbekannter oder variabler Einflussfaktoren können Simulationsergebnisse von realen Versuchsergebnissen/Serienergebnissen abweichen. Die Simulation ersetzt keine reale Muster-/Serienerprobung.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, Simulationsergebnisse vor Verwendung für die Serienfreigabe oder Produktionsentscheidungen eigenständig in der realen Umgebung technisch zu prüfen und zu validieren.

(4) Die Hittel Formentechnik GmbH haftet für Simulationsleistungen nach § 13; eine Haftung für die Erreichung nicht ausdrücklich vereinbarter Erfolgsparameter ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechte an Arbeitsergebnissen, Nutzungsrechte, CAD/NC/Simulationen

(1) An allen von der Hittel Formentechnik GmbH geschaffenen Arbeitsergebnissen (Konstruktionen, CAD-Daten, Zeichnungen, NC-Programme, Simulationsmodelle/-berichte, Dokumentationen) verbleiben sämtliche Rechte einschließlich Urheber- und gewerblicher Schutzrechte bei der Hittel Formentechnik GmbH, soweit nicht abweichend vereinbart.

(2) Der Kunde erhält ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an den überlassenen Ergebnissen, beschränkt auf den vertraglich konkretisierten Zweck und das konkret vereinbarte Projekt.

(3) Eine Nutzung für andere Projekte/Produkte, eine Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der vorherigen Textform-Zustimmung der Hittel Formentechnik GmbH. Zulässig ist die Weitergabe an zwingend eingeschaltete Auftragsverarbeiter/Unterlieferanten des Kunden, soweit dies projekterforderlich ist und diese schriftlich zur Vertraulichkeit und Zweckbindung verpflichtet sind.

(4) Quell-/Rohdaten, Parametrien und Bearbeitungs-/Herstellungs-Know-how werden nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

(5) Die Einräumung der in Abs. 2 bis 4 beschriebenen Nutzungsrechte steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der jeweils fälligen Vergütung. Bis zur vollständigen Zahlung erhält der Kunde ein einfaches, widerrufliches Nutzungsrecht ausschließlich zu Prüf- und Abnahmezwecken.

§ 7 Leistungsänderungen (Change Request)

(1) Änderungswünsche sind in Textform zu beantragen und müssen den Änderungsumfang, die Gründe und gewünschte Ziele enthalten.

(2) Die Hittel Formentechnik GmbH prüft die Auswirkungen auf Aufwand, Termine und Vergütung und unterbreitet ein Änderungsangebot.

(3) Änderungen werden erst nach schriftlicher Freigabe des Änderungsangebots ausgeführt. Termine verschieben sich und Vergütungen erhöhen/verringern sich entsprechend der Freigabe.

(4) In dringenden Fällen kann die Hittel Formentechnik GmbH vorläufige Maßnahmen ergreifen, wenn dies zur Schadensvermeidung erforderlich ist; entstehende Mehrkosten trägt der Kunde, sofern der Change anschließend freigegeben wird.

§ 8 Abnahme, Teilabnahme, Prüf- und Rügeobliegenheiten

(1) Werkleistungen sind nach Mitteilung der Fertigstellung durch den Kunden innerhalb einer angemessenen Frist (regelmäßig zehn Werktagen) abzunehmen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung; sie werden im Abnahmeprotokoll nachgetragen und binnen angemessener Frist beseitigt.

(2) Teilabnahmen können vereinbart werden, wenn abgrenzbare Teilleistungen fertiggestellt sind. Hierdurch können Teilvergütungen fällig werden und beginnt für die Teilleistung die Verjährung nach § 14.

(3) Fiktive Abnahme: Das Werk gilt als abgenommen, wenn die Hittel Formentechnik GmbH dem Kunden nach Fertigstellungsmitteilung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt und ihn in Textform auf die Rechtsfolgen einer nicht erklärten oder ohne Benennung mindestens eines Mangels verweigerten Abnahme hingewiesen hat und der Kunde die Abnahme innerhalb der Frist nicht unter Benennung mindestens eines Mangels verweigert. Bei fiktiver Abnahme bleiben die Mängelrechte des Kunden unberührt; die Präklusionsregel des § 640 Abs. 3 BGB findet keine Anwendung.

(4) Konkludente Abnahme: Eine Abnahme kann auch durch schlüssiges Verhalten erfolgen, etwa durch rügelose Ingebrauchnahme nach angemessener Prüffrist oder vorbehaltlose Zahlung der Schlussrechnung.

(5) Für Lieferungen von Waren gilt § 377 HGB. Der Kunde hat offensichtliche Mängel unverzüglich nach Lieferung, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung in Textform zu rügen.

§ 9 Preise, Vergütung, Zahlungsbedingungen, Sicherheiten

(1) Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer sowie etwaig vereinbarter Nebenkosten (z. B. Reise-, Versand-, Verpackungs-, Datenträgerkosten).

(2) Rechnungen sind binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz; weitergehende Verzugsschäden bleiben vorbehalten. Zusätzlich fällt im B2B-Verkehr eine Verzugs pauschale in Höhe von 40 EUR je Verzugseintritt an; sie wird auf geschuldete Inkassokosten angerechnet.

(3) Angemessene Vorschüsse/Abschlagszahlungen können verlangt werden. Bei erkennbarer Gefährdung der Zahlungsansprüche der Hittel Formentechnik GmbH (z. B. nach § 321 BGB) kann die Hittel Formentechnik GmbH weitere Leistungen von Vorkasse oder Sicherheitsleistung abhängig machen und Fälligkeiten vorziehen.

(4) Mehraufwände aus vom Kunden veranlassten Änderungen oder aus unrichtigen/unvollständigen Kundenangaben sind gesondert zu vergüten.

§ 10 Termine, Fristen, höhere Gewalt

(1) Leistungs- und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie in Textform zugesagt sind.

(2) Ereignisse höherer Gewalt und unverschuldete, unvorhersehbare Ereignisse, die die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z. B. Naturereignisse, Epidemien/Pandemien, behördliche Maßnahmen, Energie- oder Rohstoffknappheit, IT-/Netz-/Cloud-Ausfälle, Cyberangriffe, Streiks/Aussperrungen bei nicht betriebsfremder Verursachung), berechtigen zur angemessenen Fristverlängerung um die Dauer der Störung zzgl. angemessener Anlaufzeit.

(3) Dauert die Störung länger als drei Monate an, sind beide Parteien zum Rücktritt/Kündigung des betroffenen Vertragsteils berechtigt; bereits erbrachte (Teil-)Leistungen sind abzurechnen.

(4) Beide Parteien sind verpflichtet, Störungen und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen und zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen.

§ 11 Eigentumsvorbehalt, Vorausabtretung, Verarbeitung

(1) Bei Warenlieferungen bleibt die Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum der Hittel Formentechnik GmbH (Kontokorrentvorbehalt).

(2) Verarbeitung/Verbindung/Vermischung erfolgt für die Hittel Formentechnik GmbH als Hersteller. Entsteht Miteigentum, erwirbt die Hittel Formentechnik GmbH dieses im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware der Hittel Formentechnik GmbH zum Wert der neuen Sache.

(3) Der Kunde tritt bereits jetzt Forderungen aus der Weiterveräußerung, -vermietung oder sonstigen Nutzung der

Vorbehaltsware in Höhe des Rechnungswerts der Hiltel Formentechnik GmbH an die Hiltel Formentechnik GmbH ab; die Hiltel Formentechnik GmbH nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist zum Einzug widerruflich ermächtigt.

(4) Übersteigen die Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen nachhaltig um mehr als 10 %, wird die Hiltel Formentechnik GmbH auf Verlangen Sicherheiten nach ihrer Wahl freigegeben.

(5) Soweit nicht Waren geliefert werden, tritt der Kunde zur Sicherung der Vergütungsansprüche der Hiltel Formentechnik GmbH Ansprüche gegen Dritte aus dem jeweiligen Projekt in Höhe des Leistungswertes an die Hiltel Formentechnik GmbH ab; die Hiltel Formentechnik GmbH nimmt die Abtretung an.

(6) Abtretungsverbote des Kunden gegenüber seinen Abnehmern bleiben unberührt; die Wirksamkeit der Abtretung geldwerter Forderungen trotz Abtretungsverbots richtet sich nach § 354a HGB.

§ 12 Mängelrecht (Gewährleistung)

(1) Für Werkleistungen leistet die Hiltel Formentechnik GmbH zunächst Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Neuleistung). Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie unzumutbar, kann der Kunde mindern oder nach den gesetzlichen Voraussetzungen zurücktreten und/oder Schadensersatz nach § 13 verlangen.

(2) Für Lieferungen von Waren gelten die gesetzlichen Mängelrechte unter Beachtung § 8 Abs. 5.

(3) Für Software-/Datenlieferungen schuldet die Hiltel Formentechnik GmbH die vereinbarte Beschaffenheit zum Übergabezeitpunkt; unerhebliche Abweichungen begründen keine Mängelrechte.

(4) Ansprüche entfallen, wenn der Kunde ohne Zustimmung der Hiltel Formentechnik GmbH Änderungen vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt und dies die Mangelanalyse/-beseitigung erschwert oder unmöglich macht; der Kunde kann den Gegenbeweis führen.

§ 13 Haftung

(1) Die Hiltel Formentechnik GmbH haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei übernommener Beschaffenheitsgarantie sowie nach den zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes. Diese Fälle sind von den Haftungshöchstbeträgen nach § 14 nicht erfasst.

(2) Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet die Hiltel Formentechnik GmbH dem Grunde nach; die Haftung ist der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

(3) Bei einfach fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Pflichten ist die Haftung ausgeschlossen.

(4) Soweit nach Abs. 2 gehaftet wird, sind mittelbare Schäden, entgangener Gewinn, Produktionsausfall und Datenverluste nur ersatzfähig, soweit sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Leistung typischerweise zu erwarten waren; bei Datenverlusten ist die Haftung auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer, den Umständen entsprechender Datensicherung durch den Kunden erforderlich gewesen wäre.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Hiltel Formentechnik GmbH; unberührt bleiben zwingende Haftungen nach spezialgesetzlichen Vorschriften.

(6) Mitverschulden des Kunden ist zu berücksichtigen; der Kunde hat insbesondere die Obliegenheiten aus § 4 (Mitwirkung, Daten-/Backup-Pflichten) einzuhalten.

§ 14 Haftungshöchstbetrag (B2B)

(1) Die in § 13 Abs. 1 genannten Fälle unbeschränkter Haftung bleiben von den nachfolgenden Haftungshöchstbeträgen unberührt. Die Höchstbeträge gelten ausschließlich für bei einfacher Fahrlässigkeit verursachte Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten im Sinne von § 13 Abs. 2.

(2) Die Haftung ist je Schadensfall auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, in jedem Fall jedoch höchstens auf den niedrigeren der folgenden Beträge:

a) die vertraglich vereinbarte Netto-Gesamtvergütung des jeweiligen Projekts; oder

b) die für das jeweilige Schadensereignis einschlägige Deckungssumme der von der Hiltel Formentechnik GmbH unterhaltenen Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung. Auf Verlangen teilt die Hiltel Formentechnik GmbH die einschlägige Deckungssumme mit.

(3) Die Gesamthaftung aus einem Projekt – unabhängig von der Anzahl einzelner Schadensfälle, Anspruchsgrundlagen sowie der Anzahl der Anspruchsteller – ist auf den in Abs. 2 definierten Höchstbetrag aggregiert begrenzt.

(4) Die Begrenzung nach Abs. 2 und 3 ist unwirksam, soweit sie den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden nicht abdeckt; in diesem Umfang gilt die Haftung bis zur Deckung des typischen Schadens als eröffnet. Im Übrigen bleibt die Begrenzung wirksam.

(5) Erkennt der Kunde vor Vertragsschluss besondere, atypische Schadensrisiken oder einen individuellen Deckungsbedarf, der die Höchstbeträge nach Abs. 2 übersteigt, teilt er dies der Hiltel Formentechnik GmbH in Textform mit. Auf Wunsch unterbreitet die Hiltel Formentechnik GmbH ein Angebot zur Erhöhung der Haftungshöchstbeträge gegen angemessene Mehrvergütung und/oder weist auf die Möglichkeit einer Zusatzversicherung des Kunden hin. Unterbleibt eine Mitteilung, ist bei der Bemessung des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens von gewöhnlichen, nicht atypischen Risiken auszugehen.

(6) Die vorstehenden Begrenzungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Hiltel Formentechnik GmbH; dies gilt nicht für die Fälle des § 13 Abs. 1.

(7) Für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen gilt § 15 (die in § 15 Abs. 2 genannten gesetzlichen Ausnahmen bleiben unberührt).

§ 15 Verjährung

(1) Mängelansprüche aus Werkleistungen und Warenlieferungen verjähren in zwölf Monaten ab Abnahme bzw. Ablieferung.

(2) Unberührt bleiben gesetzliche Fristen in den folgenden Fällen: bei Bauwerken und Planungs-/Überwachungsleistungen hierfür, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Schäden aus Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder Freiheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Sonstige vertragliche Schadensersatzansprüche, die nicht auf Mängeln beruhen, verjähren in zwölf Monaten ab gesetzlichem Fristbeginn; ausgenommen sind Ansprüche wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit und Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder Freiheit.

(4) Lieferantenregress: Rückgriffsansprüche des Kunden gegen seine Lieferanten bzw. der Hiltel Formentech GmbH gegen ihre Vorlieferanten nach §§ 445a, 445b BGB unterliegen den gesetzlichen Verjährungsfristen und bleiben von den vorstehenden Fristverkürzungen unberührt.

§ 16 Datenschutz

(1) Die Hiltel Formentech GmbH verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden und seiner Ansprechpartner zur Vertragsanbahnung und -durchführung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten.

(2) Weitere Informationen (Verarbeitungszwecke, Empfänger, Speicherdauer, Betroffenenrechte) ergeben sich aus der Datenschutzerklärung der Hiltel Formentech GmbH; auf Wunsch stellt die Hiltel Formentech GmbH diese in Textform zur Verfügung.

(3) Soweit die Hiltel Formentech GmbH personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, schließen die Parteien vorab einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO.

§ 17 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Der Kunde darf Ansprüche gegen die Hiltel Formentech GmbH nur mit vorheriger Textform-Zustimmung der Hiltel Formentech GmbH abtreten. Die Zustimmung ist nicht erforderlich für Geldforderungen im Anwendungsbereich des § 354a HGB oder für Abtretungen innerhalb eines mit dem Kunden verbundenen Unternehmensverbundes, sofern berechnete Interessen der Hiltel Formentech GmbH gewahrt sind. Die Hiltel Formentech GmbH wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern.

(2) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis.

§ 18 Kündigung/Beendigung laufender Projekte; Abrechnung

(1) Der Kunde kann Werkverträge jederzeit nach § 648 BGB kündigen. Die Hiltel Formentech GmbH behält den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen; nicht erbrachte Leistungen werden pauschal mit 10 % der darauf entfallenden vereinbarten Vergütung angesetzt. Dem Kunden bleibt der Nachweis niedrigerer, der Hiltel Formentech GmbH der Nachweis höherer ersparter Aufwendungen vorbehalten.

(2) Die Hiltel Formentech GmbH ist zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, insbesondere bei Zahlungsverzug trotz Mahnung, wesentlicher Mitwirkungsverletzung, unrichtigen Angaben zur Bonität oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Es gilt die Abrechnung nach Absatz 1.

(3) Bis zur Beendigung erbrachte Teilleistungen sind nach Maßgabe des erreichten Leistungsstands abzunehmen und zu vergüten.

§ 19 Erfüllungsort, Versand, Gefahrübergang

(1) Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz der Hiltel Formentech GmbH, Simmelsdorf, soweit nicht abweichend vereinbart.

(2) Bei Warenlieferungen geht die Gefahr mit Übergabe an den Frachtführer/Spediteur auf den Kunden über; dies gilt auch bei Teillieferungen oder wenn die Hiltel Formentech GmbH weitere Leistungen (z. B. Versand) übernimmt.

§ 20 Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist – sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat – der Sitz der Hiltel Formentech GmbH. Bei grenzüberschreitenden B2B-Verträgen beruht diese Gerichtsstandsvereinbarung auf Art. 25 Brüssel-Ia-VO und setzt die wirksame Einbeziehung dieser AGB in Textform oder in einer elektronischen Form voraus, die eine dauerhafte Aufzeichnung ermöglicht.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Kollisionsnormen des IPR.

§ 21 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung. Nur ergänzend und soweit zulässig tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Vertragssprache ist Deutsch.

(2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen mindestens der Textform. Dies gilt nicht für Individualabreden.

(3) Hinweise, Anzeigen, Fristsetzungen und Erklärungen können in Textform erfolgen, sofern nicht Gesetz oder Vertrag Schriftform vorsehen.